

SZ_GERICHTE BEK 2017 80 vom 13. November 2017

SZ Gerichte, 2017-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2017_80

FR: SZ_GERICHTE BEK 2017 80 du 13 novembre 2017

IT: SZ_GERICHTE BEK 2017 80 del 13 novembre 2017

Regeste

übliche Nachrede, amtliche Verteidigung | UP/amtliche Verteidigung

Erwägungen

E. 4

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen. Nach Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens die Kosten des Rechtsmittelverfahrens. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind somit dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Den finanziellen

Kantonsgericht Schwyz 7 Verhältnissen des Beschuldigten ist mit der Höhe der Gerichtskosten Rechnung zu tragen;- beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.